Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 15 865
Schriftliche Anfrage

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Andreas Baum (PIRATEN)

vom 24. März 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. März 2015) und **Antwort**

Finanzierung von Sportvereinsheimen in Berlin – Der Fall Clubhaus 1. FC Neukölln e.V.

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Sportstätten, insb. Vereinsheime welcher Sportvereine wurden seit 1990 in welchen Bezirken mit dem sogenannten 20/20/60-Modell (20% Eigenleistung, 20 % Zuschuss des Senats, 60% rückzahlbare Zuwendung) gebaut?

Zu 1.: Mit dem Vereinsinvestitionsprogramm des Senats wurden in der Zeit von 1990 bis 2014 21 Vereinsheime als Teile von Sportstätten neu errichtet. Der Finanzierungsschlüssel 20/20/60 (20% Eigenleistung, 20% Zuschuss, 60 % rückzahlbare Zuwendung) galt bis zum Jahr 2003. Aufgrund sinkender Ansätze wurde der Finanzierungsschlüssel zum 01.01.2004 auf 40/20/40 (40% Eigenleistung, 20% Zuschuss, 40 % rückzahlbare Zuwendung) geändert. Darüber hinaus gab es bis zum Jahr 2000 das Sonderprogramm Ost (SO) 20/60/20 (20% Eigenleistung, 60% Zuschuss, 20 % rückzahlbare Zuwendung) für Sportvereine aus dem östlichen Teil Berlins.

In der Anlage sind die Vereine mit den jeweiligen Bezirken aufgeführt.

2. Bei wie vielen Sportstätten welcher Sportvereine bestehen heute noch finanzielle Ansprüche des Senats und welcher Bezirke in jeweils welcher Höhe?

Zu 2.: Beim Vereinsinvestitionsprogramm handelt es sich um ein Programm des Senats. Daher werden die nachfolgenden Fragen nur aus Sicht des Senats beantwortet. Die Bezirke sind in dieses Programm nicht involviert.

Folgende 6 Sportvereine haben von den 21 genannten Vereinen gegenüber dem Land Berlin noch Rückzahlungsverpflichtungen aus rückzahlbaren Zuwendungen.

Verein (e.V.)	Rückzahlungsverpflichtung	Bezirk
Reiterverein Rudow	157.500,00 €	Neukölln
Verein Spandauer Jollensegler	34.948,81 €	Spandau
1.FC Neukölln	185.269,03 €	Neukölln
Sportliche Vereinigung Nord-Wedding 1893	60.293,30 €	Mitte
Turngemeinde in Berlin	452.390,00 €	Treptow-Köpenick
Füchse Berlin Reinickendorf	430.201,50 €	Reinickendorf

3. Wie oft und bei welchen Sportvereinen wurde seit 1990 von Seiten des Senats oder von den Bezirken von § 59 Abs. 1 LHO Gebrauch gemacht, um Ansprüche zu stunden?

Zu 3.: Bei den Vereinen Reiterverein Rudow und 1. FC Neukölln wurde jeweils eine Stundung ausgesprochen, bei dem Verein Sportliche Vereinigung Nord-Wedding 1893 zwei Stundungen.

Hinsichtlich der Bezirke wird auf die Antwort zu 2. verwiesen.

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

4. Wie oft und bei welchen Sportvereinen wurde seit 1990 von Seiten des Senats oder von den Bezirken von § 59 Abs. 2 LHO Gebrauch gemacht, um Ansprüche niederzuschlagen?

Zu 4.: Beim 1. FC Neukölln wurde die Forderung gegenüber dem Verein befristet niedergeschlagen.

Hinsichtlich der Bezirke wird wiederum auf die Antwort zu 2. verwiesen.

5. Wie oft und bei welchen Sportvereinen wurde seit 1990 von Seiten des Senats oder von den Bezirken von § 59 Abs. 3 LHO Gebrauch gemacht, um Ansprüche zu erlassen?

Zu 5.: Es wurden keine Forderungen erlassen.
Hinsichtlich der Bezirke wird abermals auf die Antwort zu 2. verwiesen.

6. Seit 1994 bürgen die Mitglieder des 1. FC Neukölln e.V. für die Kreditfinanzierung ihres Vereinsheims, obwohl bereits zum damaligen Zeitpunkt abzusehen war, dass der Verein den Kredit nie zurückzahlen wird können. Wurde in den letzten 20 Jahren von Seiten des Senats oder des Bezirks Neukölln gegenüber den Bürgen des 1. FC Neuköllns die Möglichkeit der Heranziehung von § 59 Abs. 1 bis 3 LHO in Betracht gezogen?
a) Wenn ja: Welche Rolle spielte dabei Nr. 3.5 zum § 59 LHO in der AV LHO in der Fassung vom 30.6.2009?
b) Insofern § 59 Abs. 1 bis 3 LHO nicht in Betracht gezogen wurde: Auf welcher rechtlichen und argumentativen Grundlage nicht?

Zu 6.: Ja. Allerdings war zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht abzusehen, dass die rückzahlbare Zuwendung nicht zurückgezahlt werden kann. Bis zur Kündigung des Nutzungsvertrages 2009 kam der Verein mit Ausnahme eines Jahres seinen Zahlungsverpflichtungen pünktlich zum Fälligkeitstermin nach.

Die Inanspruchnahme von Bürgen des 1.FC Neukölln wurde erst nach gerichtlichem Vergleich im Jahr 2011 betrieben, nachdem der Verein für das fällige Rückzahlungsjahr seine Zahlungsunfähigkeit nachgewiesen hat.
Hinsichtlich der Bezirke wird erneut auf die Antwort zu 2. verwiesen.
a) Keine, da es sich nicht um Fälle von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung nach Nr. 3.5 zu § 59 Landeshaushaltsordnung Berlin handelt.
b) In der überwiegenden Zahl der Fälle gab es weder Anhaltspunkte noch einen Antrag der die Senatsverwaltung veranlasst hätte zu prüfen.

7. Wurden von Seiten der Bürgen des 1.FC Neukölln Vergleichsangebote unterbreitet?
a) Wenn ja, wie wurde darauf von wem reagiert?
b) Wann wurde jeweils reagiert?

Zu 7.:
a) Ja. In solchen Fällen forderte und fordert die Senatsverwaltung für Inneres und Sport den jeweiligen Bürgen auf, eine vollständige Erklärung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse einzureichen
b) Zeitnah - nach Eingang der zur Verfügung gestellten Unterlagen des jeweiligen Bürgen.

8. Hat der Senat jemals Gespräche mit dem Bezirksamt Neukölln über Ansprüche gegenüber den Bürgen des 1. FC Neukölln geführt?
a) Wenn ja, wann und mit welchen Ergebnissen?
b) Wenn nein, warum nicht?

Zu 8.
a) Nein. Hinsichtlich der Zuständigkeit des Bezirksamtes Neukölln wird auf die Antwort zu 2. verwiesen.
b) Die Zuständigkeit für die Inanspruchnahme der selbstschuldnerischen Bürgschaften aus der rückzahlbaren Zuwendung für den 1.FC Neukölln liegt bei der Bewilligungsstelle, der Senatsverwaltung für Inneres und Sport.

9. Wurden die 1994 zur Finanzierung des Clubhauses des 1. FC Neukölln e.V. unterzeichneten Bürgschaften, die die Kredite absichern sollten, geprüft?
a) Wenn ja, was waren die Ergebnisse?
b) Wenn nein, warum wurde darauf verzichtet?

Zu 9.
a) Ja. Die Forderung wird derzeit trotz Ausfall des Hauptschuldners gegenüber den Bürgen erfolgreich geltend gemacht, da nur so die Einnahmen für das Land Berlin gesichert werden können.
Im Übrigen wurde die Rechtsauffassung des Landes Berlin, dass die Bürgen für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Vereins einzustehen haben , u.a. in Entscheidungen des Kammergerichts Berlin und des Oberlandesgerichts Brandenburg – den höchsten Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Bundesländer Berlin und Brandenburg - bestätigt.
b) Entfällt aus Gründen von 9a).

10. Wie viele Bürgschaften wurden zu welchen Zeitpunkten auf mögliche Härtefälle geprüft?
a) Was waren die Ergebnisse?

Zu 10.: Bürgschaftserklärungen werden regelmäßig nur auf Antrag gemäß Nr. 3.3 der Ausführungsvorschriften zu § 59 der Landeshaushaltsordnung Berlin auf Härtefälle geprüft.

11. Welche Überlegungen gibt es von Seiten des Senats und der Bezirke, bei der Finanzierung von Sportvereinsheimen oder sonstigen Sportanlagen, zukünftig Bürgschaften zur Absicherung von Krediten zu vermeiden, wenn abzusehen ist, dass diese auch Jahre später nicht zurückgezahlt werden können?

Zu 11.: Keine. Die Bewilligung einer Zuwendung erfolgt nur bei gesicherter Finanzierung. Hierzu gehört auch die Absicherung der rückzahlbaren Zuwendung durch selbstschuldnerische Bürgschaften oder Bankbürgschaften.

12. Welche alternativen Wege und Möglichkeiten haben Sportvereine im Land Berlin, eigene Vereinsheime oder sonstige Sportstätten sicher zu finanzieren, ohne dafür Kredite aufnehmen oder Bürgschaften unterzeichnen zu müssen?

Zu 12.: Sportvereine haben im Land Berlin selbstverständlich die Möglichkeit der privaten Finanzierung.

Berlin, den 02. April 2015

In Vertretung

Bernd Krömer
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Apr. 2015)

Jahr	Verein (e.V.)	Maßnahme	rückzahlbare Zuwendung	Zuschuss	Bezirk
1990	BSC Eintracht Südring 1931	Neubau eines Vereinsgebäudes	108.905 €	36.302 €	Friedrichshain-Kreuzberg
	Wind-Surfing Verein Berlin	Errichtung eines schwimmenden Vereinsdomizils	442.779 €	147.252 €	Charlottenburg-Wilmersdorf
	TC Charlottenburg Nord	Neubau eines Clubhauses	119.642 €	39.881 €	Charlottenburg-Wilmersdorf
1991	Motor-Yacht-Club Tegel	Neubau eines Clubhauses	146.025 €	53.123 €	Reinickendorf
	Berliner Sport-Club	Neubau eines Clubhauses	30.678 €	10.226 €	Charlottenburg-Wilmersdorf
	Reiterverein Rudow	Neubau einer Reitanlage mit Vereinshaus	776.960 €	260.600 €	Neukölln
1992	Sport Club Heiligensee	Bau einer Tennisanlage mit Clubhaus	457.095 €	152.365 €	Reinickendorf
	Mini Golf Club Heiligensee	Neubau eines Vereinshauses	8.590 €	4.704 €	Reinickendorf
1993	Steglitzer Fußball-Club Stern 1900	Neubau eines Vereinshauses	249.715 €	83.238 €	Steglitz-Zehlendorf
	Verein Spandauer Jollensegler	Neubau eines Vereinshauses	476.090 €	161.190 €	Spandau
	Zehlendorfer Turn- u.Sportverein v. 1888	Neubau eines Vereinshauses	781.576 €	1.327.794 €	Steglitz-Zehlendorf
1994	1. FC Neukölln	Neubau eines Clubhauses	937.913 €	703.435 €	Neukölln
1995	Kanu-Verein-Falke	Neubau eines Bootshauses	66.468 €	33.234 €	Steglitz-Zehlendorf
1996	Sportliche Vereinigung Nord-Nordstern 1896, neuer Name Sportliche Vereinigung Nord-Wedding 1893	Neubau eines Vereinshauses	293.922 €	105.703 €	Mitte
	Postsportverein umbenannt in Pro Sport Berlin 24	Neubau eines Vereinshauses	760.496 €	675.212 €	Charlottenburg-Wilmersdorf
	SG Bergmann Borsig	Neubau eines Vereinshauses	43.767 €	131.300 €	Pankow **(SO)**
1997	VFK Berlin Südwest	Neubau Vereinshaus	677.656 €	464.212 €	Tempelhof-Schöneberg
2000	TC Nordend Pankow	Errichtung eines Clubhauses	25.161 €	79.455 €	Pankow **(SO)**
Finanzierungsschlüssel 40/20/40					
2005	Motorwassersportclub 1190	Ersatzbau Vereinshaus	55.800 €	57.200 €	Treptow-Köpenick
2008	Turngemeinde in Berlin	Ersatzbau Boots- und Vereinshaus Rudern/Kanu	642.390 €	322.000 €	Treptow-Köpenick
2012	Füchse Berlin Reinickendorf	Errichtung Vereinsheim	478.000 €	272.000 €	Reinickendorf